

25. Oktober 2022

Rundschreiben Nr. 68/2022

Hinweis: Vorherige Verlautbarung der
Bundesbank zu Finanzsanktionen:
Rundschreiben Nr. 67/2022

An alle
Kreditinstitute

1. Finanzsanktionen angesichts der Lage in Guinea

Verordnung (EU) 2022/2042 des Rates vom 24. Oktober 2022

2. Finanzsanktionen angesichts der Lage in Burundi

Durchführungsverordnung (EU) 2022/2043 des Rates vom 24. Oktober 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die folgenden Entwicklungen im Bereich der Finanzsanktionen unterrichten:

1. Mit Durchführungsverordnung (EU) 2022/2042¹ (Anlage 1) hat der Rat der Europäischen Union den Titel der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009² (Sanktionsregime Guinea) geändert.

¹ Verordnung (EU) 2022/2042 des Rates vom 24. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 zur Einführung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea

² Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Einführung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea

2. Ferner hat der Rat der Europäischen Union mit Durchführungsverordnung (EU) 2022/2043³ (Anlage 2) drei natürliche Personen aus der Liste der Personen und Organisationen in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/1755⁴ (Sanktionsregime Burundi) gestrichen.

Mit diesem Rundschreiben ist **keine Abfrage** gesperrter Vermögenswerte verbunden. Eine **Rückmeldung** ist daher **nicht erforderlich**. Die Verpflichtungen aus Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 bzw. Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1755 bleiben unberührt.

Wir haben die Rechtsakte zu Finanzsanktionen auf folgender Website der Deutschen Bundesbank unter dem jeweiligen Sanktionsregime eingestellt:

<https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes>

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung in Bayern
Mayrhofer Ernst



Beglaubigt:
U. Bayer
Tarifbeschäftigte

Anlagen

³ Durchführungsverordnung (EU) 2022/2043 des Rates vom 24. Oktober 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1755 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi

⁴ Verordnung (EU) 2015/1755 des Rates vom 1. Oktober 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2022/2042 DES RATES

vom 24. Oktober 2022

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 zur Einführung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2022/2052 des Rates vom 24. Oktober 2022 zur Änderung des Beschlusses 2010/638/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Republik Guinea ⁽¹⁾,

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates ⁽²⁾ zur Einführung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea werden die im Beschluss 2010/638/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Republik Guinea vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt.
- (2) Mit dem Beschluss (GASP) 2022/2052 wird der Titel des Beschlusses 2010/638/GASP geändert.
- (3) Zur Umsetzung des Beschlusses (GASP) 2022/2052 ist daher eine Regelung auf Unionsebene erforderlich, insbesondere um seine einheitliche Anwendung durch die Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Titel der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates vom 22. Dezember 2009 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guinea“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ Siehe Seite 74 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Einführung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea (ABl. L 346 vom 23.12.2009, S. 26).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Oktober 2022.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
A. HUBÁČKOVÁ

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2043 DES RATES**vom 24. Oktober 2022****zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1755 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/1755 des Rates vom 1. Oktober 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 1. Oktober 2015 die Verordnung (EU) 2015/1755 angenommen.
- (2) Auf der Grundlage einer Überprüfung durch den Rat sollten drei Personen von der in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/1755 enthaltenen Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, gestrichen werden.
- (3) Anhang I der Verordnung (EU) 2015/1755 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2015/1755 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Oktober 2022.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
A. HUBÁČKOVÁ

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 2.10.2015, S. 1.

ANHANG

Im Anhang I der Verordnung (EU) 2015/1755 (Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 2) werden die folgenden Einträge gestrichen:

- Eintrag 1. Godefroid BIZIMANA
 - Eintrag 2. Gervais NDIRAKOBUCA alias NDAKUGARIKA
 - Eintrag 4. Léonard NGENDAKUMANA
-